



# Leitfaden

## Fördermöglichkeiten in der Sucht-Selbsthilfe

Orientierungshilfe für Gruppen sowie Orts- und Diözesanverbände

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
1. Gesetzlich geregelte Fördermöglichkeiten .....	3
1.1 Förderung durch die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) .....	3
1.1.1 Kassenartenübergreifende Pauschalförderung.....	3
1.1.2 Krankenkassenindividuelle Projektförderung .....	4
1.2 Förderung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) .....	5
1.2.1 Pauschalierte Selbsthilfegruppen-Förderung .....	5
1.2.2 „Altes Verfahren“ .....	6
2. Weitere Fördermöglichkeiten .....	6
2.1 Förderung durch Kommunen .....	6
2.2 Förderung durch Stiftungen .....	6
2.3 Spenden und Sponsoring.....	6
2.4 Crowdfunding.....	7
3. Erfolgsfaktoren für die Antragstellung (Praxis-Checkliste) .....	7
4. Hinweise zu Abrechnung & Verwendungsnachweis .....	8
5. Wer bietet Unterstützung in Bezug auf Fördermöglichkeiten? .....	9
Anlage 1 Links zu den Seiten der Selbsthilfeförderung: GKV-Spitzenverband und GKV/VDEK-Landesverbände .....	10
Anlage 2 Links zu Förderinformationen und Stiftungen.....	11

## Vorwort

Die Durchführung von Gruppen, Seminaren und Projekten in der Sucht-Selbsthilfe kostet Geld – z. B. für Raummiete, Fahrtkosten, Öffentlichkeitsarbeit, Materialien oder Fortbildungen. Mit diesem Leitfaden möchten wir Orientierung bieten: Welche Fördermöglichkeiten gibt es? Wie lassen sich Gelder beantragen – und was ist dabei wichtig?

Die Informationen richten sich an verschiedene Ebenen des Kreuzbundes – von der Gruppe vor Ort bis zum Diözesanverband.

Das Verfahren zum Mittelabruf ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt, so dass jeweils landesspezifische Eigenheiten berücksichtigt werden müssen.

Ein besonderer Dank für die Mitarbeit und Anregungen bei der Erstellung des Leitfadens geht an: Sonja Egger (DV München-Freising) - Renate Lutz (DV Rottenburg-Stuttgart) - Andrea Stollfuß (Bundesverband/DV Köln)

# 1. Gesetzlich geregelte Fördermöglichkeiten

## 1.1 Förderung durch die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV)

Die GKV-Förderung ist nach § 20h SGB V gesetzlich verankert und bildet die zentrale Säule zur Finanzierung der Sucht-Selbsthilfe.

Das Förderverfahren ist zweigliedrig in **Pauschal- und Projektförderung** unterteilt und findet auf **Bundes-, Landes- und Ortsebene** statt.

**Hinweis zur Ortsebene:** In einigen Regionen übernehmen Kreis- oder Stadtverbände die Be-antragung für ihre untergliederten Gruppen. Dies zählt weiterhin zur Ortsebene. Für jede untergliederte Gruppe ist ein eigener Antrag und Verwendungsnachweis zu erstellen.

### 1.1.1 Kassenartenübergreifende Pauschalförderung

Diese Förderung dient der **Basisfinanzierung** und deckt die **allgemeinen, laufenden Kosten** der Selbsthilfestrukturen ab.

Förderfähig sind z. B.:

Beispiele für förderfähige Ausgaben	
Strukturen	Miet- und Nebenkosten, Büroausstattung, Materialien
Aktivitäten	Fahrtkosten, regelmäßige Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit/digitale Angebote
Qualifizierung	Regelmäßige Schulungen, Fort- und Weiterbildungen
Verbandsarbeit	Durchführung von satzungsrechtlich erforderlichen Gremiensitzungen, Kosten für regelmäßig stattfindende Aktivitäten

### Wichtige Grundsätze zur Pauschalförderung:

- **Teilfinanzierung:** Es wird nur eine Teilfinanzierung, keine Vollfinanzierung gewährt.
- **Ein-Ansprechpartner-Verfahren:** Antragstellende dürfen nur einen Förderantrag an die zuständige Gemeinschaftsförderung auf Bundes- und Landesebene einreichen, um Doppelförderungen auszuschließen. **Leitfäden, förderfähige Ausgaben, Ansprechpersonen und Formulare** finden sich auf den **GKV-Landesseiten zur Selbsthilfeförderung** (siehe **Anlage 1**).
- **Antragsfristen:** Variieren je nach Bundesland (häufig zwischen 31.01. und 31.03.). Die Anträge sind schriftlich im Original und von zwei legitimierten Personen unterzeichnet einzureichen.
- **Verwendungsnachweis (VN):** Der VN besteht in der Regel aus einem zahlenmäßigen Nachweis (Jahresabschluss) und einem Tätigkeitsbericht. Er ist ebenfalls von zwei legitimierten Personen zu unterzeichnen und firstgerecht einzureichen. Bei einer

Förderhöhe zwischen 500 und 1.000 Euro kann eine einfache Verwendungsbestätigung ausreichen – muss im eigenen Bundesland geklärt werden.

- **Aufbewahrungspflicht:** Alle Unterlagen (Belege, Verträge etc.) sind in der Regel sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren.

#### Hinweise für Diözesanverbände und Gruppen:

- In manchen Diözesanverbänden (DV) beantragt dieser die Pauschalmittel für alle Gruppen und übernimmt die Mittelverteilung.
- Ggf. können Mitgliedsbeiträge für einzelne Mitglieder, die diese nicht selbst aufbringen können, über die Pauschalförderung abgerechnet werden. Dies ist vorab im jeweiligen Bundesland zu klären.
- Selbsthilfevertretungen können und sollten an Vergabesitzungen teilnehmen, um ihre Betroffenenexpertise einzubringen.

#### 1.1.2 Krankenkassenindividuelle Projektförderung

Die Projektförderung bezieht sich auf Vorhaben, die **zeitlich und inhaltlich begrenzt, zielorientiert** und **klar von Routineaufgaben abgegrenzt** sind. Projekte können auch mehrjährig laufen.

Förderfähig sind Ausgaben, die dem Projekt zugeordnet sind, z. B.:

	Als Projekt förderfähig	Nicht als Projekt förderfähig
Veranstaltung	Eine einmalige Fachtagung zu einer neuen, zentralen Fragestellung	Jährlich wiederkehrende Netzwerktreffen (Routineaufgabe=Pauschalmittel)
Feste/ Jubiläen	Jubiläen (können u. U. zu Öffentlichkeitsarbeit gezählt werden)	Feste, z. B. Sommer-/Grillfeste, ... (nicht förderfähige Freizeitaktivitäten)

#### Wichtige Grundsätze zur Projektförderung:

- **Teilfinanzierung:** Die Fördermittel werden als Teilfinanzierung gewährt.
- **Inhaltliche Ausrichtung und Fristen:** Variieren je nach Krankenkasse (ggf. Förder schwerpunkte, Antragsformulare). Es gilt sich im **Vorfeld einer Antragstellung zu informieren**. Die Anträge sind schriftlich im Original und von zwei legitimierten Personen unterzeichnet einzureichen.
- **Finanzierungsplan:** Alle Einnahmen (Zuwendungen, Eigenanteil) und Ausgaben des Projekts sind im Finanzierungsplan transparent darzulegen.
- **Eigenanteil:** Der erforderliche Eigenanteil (z.B. aus Mitgliedsbeiträgen) darf nicht aus GKV-Pauschalfördermitteln bestritten werden.
- **Projektbeginn:** Mit dem Projekt darf erst nach Erlass des Bewilligungsschreibens begonnen werden (- vorzeitiger Beginn ist nur mit vorheriger Genehmigung möglich).

- **Verwendungsnachweis** (VN): Besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einem Projektbericht und einer tabellarischen Belegübersicht (Belegliste). Er ist ebenfalls von zwei legitimierten Personen zu unterzeichnen und fristgerecht einzureichen.
  - **Aufbewahrungspflicht:** Alle Unterlagen (Belege, Verträge etc.) sind in der Regel sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren
- 

## 1.2 Förderung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV)

Die DRV fördert Maßnahmen mit einem **klaren Rehabilitationsbezug** – d. h. einer Verbindung zu medizinisch-beruflicher Rehabilitation oder beruflicher Wiedereingliederung. Die **Förderkriterien sind enger** als bei der GKV, die Mittelbeantragung gestaltet sich **hochschwelliger**.

Die Förderung erfolgt über:

- **Pauschalierte Selbsthilfegruppen-Förderung** (Zuwendungen für Gruppen).
- „**Altes Verfahren**“ (Zuwendungen für Projekte und Tagungen).

### 1.2.1 Pauschalierte Selbsthilfegruppen-Förderung

Diese ist eine Zuwendung nach § 31 Abs. 1 SGB VI zur Finanzierung der **originären Aufgaben** von Selbsthilfegruppen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation tätig sind. Die Gruppen müssen u. a. mindestens seit einem Jahr bestehen und sich regelmäßig treffen.

Förderfähige Kosten (Beispiele)	Wichtige Einschränkungen
Fahrtkosten, Porto, Telefon, Büromaterial, Fachliteratur	Förderhöhe: Max. 200 € pro Jahr pro Gruppe
Honorare für Referent*innen, Informaterial	Ausschluss: Gruppen mit Mehrheit an Mitgliedern im Rentenbezug und reine Angehörigengruppen

**Antragstellung:** Anträge können bei den zuständigen Landesstellen für Suchtfragen oder direkt bei der DRV eingereicht werden.

Bei Fragen zur DRV-Förderung steht die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) zur Verfügung. Sie gibt einen regelmäßig aktualisierten **Leitfaden zur DRV-Förderung**<sup>1</sup> heraus.

---

<sup>1</sup> DHS – Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (2025): Ausfüllhilfe für Zuwendungen der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) gem. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB. Hamm.

### 1.2.2 „Altes Verfahren“

Über dieses Verfahren werden Projekte und Tagungen gefördert, wenn ein Rehabilitationsbezug vorhanden ist.

#### **Wichtig:**

- Angebote für Personen, die **nicht mehr erwerbstätig** sind, sowie **reine Angehörigengruppen** sind **nicht förderfähig**.
  - Die Förderung setzt eine **Eigenbeteiligung von 20 % der Gesamtkosten** voraus.
- 

## 2. Weitere Fördermöglichkeiten

### 2.1 Förderung durch Kommunen

Auch die Kommunen fördern die Sucht-Selbsthilfe. Das geschieht z. T. durch die **Suchtberatungsstellen der Landkreise**, z. B., wenn Räume zur Verfügung gestellt werden, oder durch finanzielle Unterstützung.

#### **Hinweis:**

Eine gute Einbindung in das Netzwerk der kommunalen Suchthilfe ist grundsätzlich von Vorteil, weil sie die Selbsthilfe zu einem wichtigen Kooperationspartner macht.

---

### 2.2 Förderung durch Stiftungen

Stiftungen fördern **zweckgebunden im Sinne ihres Stiftungszwecks**.

Größere Stiftungen, z. B. **Aktion Mensch**, fördern größere Projekte, sind aber oft mit einem recht hohen Aufwand für die Antragstellung und Dokumentation verbunden. Bei kleineren Förderanliegen kann es nützlich sein, konkret auf eine Stiftung zuzugehen und nachzufragen, ob es ein vereinfachtes Antragsverfahren gibt.

Auch die **Josef Neumann Stiftung** des Kreuzbundes bietet Unterstützung an, vor allem wenn es um kleinere Förderbeträge (bis ca. 2.000 €) geht.

Eine Zusammenstellung ausgewählter **Stiftungen und Adressen** findet sich in **Anlage 2**.

---

### 2.3 Spenden und Sponsoring

Spenden durch Privatpersonen oder Unternehmen können vor allem **anlassbezogen** genutzt werden, z. B. für notwendige Anschaffungen oder zur Durchführung von Aktionen. Unternehmen mit öffentlichem Bezug (z. B. Banken, Zeitungsverlage) treten gerne als lokale Spender

auf, wenn die Spende einen „guten Zweck“ erfüllt. Auch wohltätige Vereine oder Clubs wie die Rotarier oder der Lions Club bieten ggf. Unterstützung vor Ort.

Spenden sind vom sog. Sponsoring abzugrenzen. Bei **Spenden** erfolgt keine Gegenleistung, **Sponsoring** verlangt in der Regel eine Gegenleistung, z. B. in Form von Werbung. Im Suchtbereich versuchen manche Anbieter, sich über Sponsoring positiv darzustellen oder eine gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen. Sie treten dann gezielt an die Selbsthilfe heran und bieten Unterstützung an. Dies ist jedoch eine rein strategische Entscheidung.

#### **Wichtig:**

- Ein Sponsoring durch Unternehmen kann **gegen Förderrichtlinien verstossen**.
  - Der **Kreuzbund ist laut Satzung unabhängig** und muss dies auch bleiben, um den Status der Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden. Er darf nicht durch Verträge mit der Wirtschaft gebunden sein.
  - Als Mitgliedsverband der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) schließt sich der Kreuzbund der **DHS-Position<sup>2</sup>** an, welche grundsätzlich die Verwendung von Geldern ablehnt, die von der (E-)Tabak-, Alkohol-, Cannabis- und Glücksspielindustrie sowie von pharmazeutischen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.
- 

## 2.4 Crowdfunding

Eine vor allem im **Kulturbereich** beliebte Finanzierungsmöglichkeit ist das sog. Crowdfunding über Plattformen wie [gofundme.com](https://gofundme.com). Crowdfunding gelingt vor allem dann, wenn eine große Menge an Menschen über **Social Media erreicht** werden kann und das Anliegen eine **emotionale Beteiligung** und starke Identifikation mit dem Thema auslöst, da sonst die Spendenbereitschaft geringer ausfällt. Zu beachten ist auch **der Aufwand für das Kampagnenmanagement**.

Beim Crowdfunding gibt es oft auch eine Form von Gegenleistung, z. B. freier Eintritt/ein Abendessen für diejenigen, die sich an einer Kampagne beteiligt haben, beispielsweise um eine Kulturveranstaltung zu ermöglichen.

---

## 3. Erfolgsfaktoren für die Antragstellung (Praxis-Checkliste)

- **Information:** Aktuelle Förderrichtlinien des jeweiligen Bundeslandes sowie ggf. vorhandene Absprachen im jeweiligen Bundesland/Diözesanverband beachten.
- **Prüfung:** Bei GKV-Förderung klären, ob das geplante Vorhaben unter die Pauschalförderung oder unter die Projektförderung fällt - bei falscher Zuordnung erfolgt eine Ablehnung.

---

<sup>2</sup> [https://www.dhs.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/dhs-stellungnahmen/Verwendung\\_von\\_Geldern\\_-\\_12-2022.pdf](https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/dhs-stellungnahmen/Verwendung_von_Geldern_-_12-2022.pdf)

- **Klärung:** Bei GKV-Projektförderung Ansprechpartner\*innen bei der ausgewählten Kasse kontaktieren und Förderfähigkeit des Vorhabens besprechen.
  - **Transparenz bei mehreren Förderern:** Offenlegen, wenn auch bei anderen Kostenträgern Anträge laufen.
  - **Korrekte Budgetierung:** Keine doppelte Finanzierung derselben Kostenpositionen beantragen.
  - **Indirekte Unterstützung:** Z. B. kostenlose Raumnutzung bei Kooperationspartnern wie Kirche oder Kommune zählt als Förderung und muss ggf. angegeben werden.
  - **Klarer Projektplan:** Ziel, Zielgruppe, Ablauf, Zeitplan und konkrete Budgetpositionen angeben.
  - **Einhalten von Fristen:** Anträge rechtzeitig vorbereiten, Formulare korrekt und vollständig ausfüllen, unterschreiben (Doppelunterschrift) und unter Einhaltung der Antragsfrist einreichen.
  - **Belege & Dokumentation:** Rechnungen, Zahlungsnachweise, Teilnehmer\*innenlisten, Kurzbericht aufbewahren.
  - **Netzwerk nutzen:** Anträge auch als Verbund (DV-/Landesebene) einreichen.
- 

## 4. Hinweise zu Abrechnung & Verwendungsnachweis

- **Verwendungsnachweis:** Oft werden kurze Projektdokumentationen, Teilnehmer\*innenzahlen, Evaluationsergebnisse verlangt.
- **Fristen:** Fristen für Verwendungsnachweise sind je nach Kostenträger unterschiedlich – vorab prüfen und einhalten.
- **Korrekte Mittelverwendung:** Bewilligte Mittel sind zweckgebunden - nur für genehmigte Zwecke verwenden.
- **Belege:** Rechnungen, Quittungen, Kontoauszüge sammeln.
- **Förderfähige Ausgaben:** Nur tatsächlich entstandene und belegbare Ausgaben (Rechnungen, Quittungen) sind förderfähig.
- **Aufbewahrungspflicht:** Belege mehrere Jahre aufbewahren - Vorgaben des Kostenträgers prüfen.

## 5. Wer bietet Unterstützung in Bezug auf Fördermöglichkeiten?

Die **Selbsthilfekontaktstellen vor Ort** haben einen gesetzlichen Auftrag, die Selbsthilfe zu unterstützen. Auch die **Landesstellen sowie die Diözesancaritasverbände** und die **Suchtberatungsstellen** vor Ort können angesprochen werden.

Die [\*\*Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt\*\*](#) bietet regelmäßig digitale Infoveranstaltungen an und bereitet gut auf Antragstellungen vor. Vor allem mit Blick auf Stiftungen ist sie sehr hilfreich. Sie vergibt auch selbst Mittel und steht darüber hinaus zur Einschätzung von Fördervorhaben zur Verfügung.

Die **Bundesgeschäftsstelle des Kreuzbundes** unterstützt ebenfalls bei Fragen rund um das Thema Finanzierung.

Kreuzbund Bundesverband  
Stand November 2025

## Anlage 1

Links zu den Seiten der Selbsthilfeförderung:  
GKV-Spitzenverband und GKV/VDEK-Landesverbände

### **GKV-Spitzenverband mit bundesweitem Leitfaden**

[https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/praevention\\_selbsthilfe\\_beratung/selbsthilfe/selbsthilfe.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/praevention_selbsthilfe_beratung/selbsthilfe/selbsthilfe.jsp)

### **Länderseiten**

Baden-Württemberg: <https://www.gkv-selbsthilfestoerderung-bw.de/>

Bayern: <https://www.vdek.com/LVen/BAY/Vertragspartner/Selbsthilfe.html>

Berlin: [https://www.vdek.com/LVen/BERBRA/Vertragspartner/Selbsthilfe\\_.html](https://www.vdek.com/LVen/BERBRA/Vertragspartner/Selbsthilfe_.html)

Brandenburg: [https://www.vdek.com/LVen/BERBRA/Vertragspartner/Selbsthilfe\\_.html](https://www.vdek.com/LVen/BERBRA/Vertragspartner/Selbsthilfe_.html)

Bremen: <https://www.gkv-selbsthilfestoerderung-hb.de/>

Hamburg: <https://www.gkv-selbsthilfestoerderung-hh.de/>

Hessen: <https://www.gkv-selbsthilfestoerderung-he.de/>

Mecklenburg-Vorpommern:

<https://www.vdek.com/LVen/MVP/Vertragspartner/Selbsthilfe.html>

Niedersachsen: <https://www.gkv-selbsthilfestoerderung-nds.de/>

Nordrhein-Westfalen: <https://gkv-selbsthilfestoerderung-nrw.de/>

Rheinland-Pfalz: <https://www.vdek.com/LVen/RLP/Vertragspartner/Selbsthilfe.html>

Schleswig-Holstein: <https://www.gkv-selbsthilfestoerderung-sh.de/>

Saarland: <https://www.vdek.com/LVen/SAA/Vertragspartner/Selbsthilfe.html>

Sachsen: <https://www.vdek.com/LVen/SAC/Vertragspartner/Selbsthilfe.html>

Sachsen-Anhalt: <https://www.vdek.com/LVen/SAH/Vertragspartner/Selbsthilfe.html>

Thüringen: <https://www.vdek.com/LVen/THG/Vertragspartner/Selbsthilfe1.html>

## Anlage 2

### Links zu Förderinformationen und Stiftungen

#### **Sucht-Selbsthilfespezifische Informationen**

Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen stellt Informationen zum Thema Sucht-Selbsthilfe und zur Selbsthilfeförderung, insbesondere durch die gesetzliche Krankenkasse (GKV) und die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) inkl. aktueller Leitfäden und Formulare zur Verfügung:

<https://www.dhs.de/suchthilfe/sucht-selbsthilfe/>

#### **Allgemeine Informationen zur Selbsthilfeförderung**

Die Nationale Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (NAKOS) stellt auf ihrer Webseite allgemeine Informationen zur Selbsthilfeförderung zur Verfügung:

<https://www.nakos.de/informationen/foerderung/>

#### **Stiftungen**

Förderfinder von Aktion Mensch, um zu prüfen, ob ein Anliegen bereits grobe Fördervorgaben erfüllt:

<https://www.aktion-mensch.de/foerderung/angebote/foerderfinder>

Förderdatenbank der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt mit Filterfunktion zur Suche nach Fördermöglichkeiten durch Stiftungen:

<https://foerderdatenbank.d-s-e-e.de/>

Bundesweites Stiftungsverzeichnis mit Stichwort-Suchfunktion:

<https://stiftungssuche.de/>